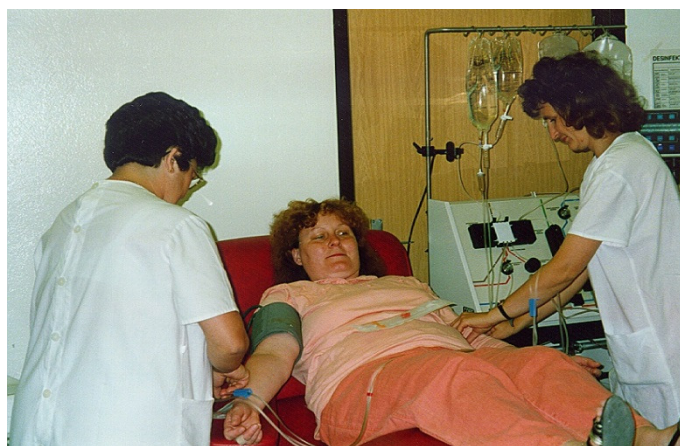


Die neue TRBA 250

Ulrike Swida

Behörde für
Gesundheit und Verbraucherschutz
Hamburg



Die **TRBA 250 / BGR 250** „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“

trat in Kraft

November 2003

und wurde geändert

Juli 2006

Sichere Instrumente „sind“ einzusetzen

April 2007

zusätzliche Regelungen zum Augen- und Gesichtsschutz

November 2007

*Wegfall der „Rahmenbedingungen“ für den Einsatz
herkömmlicher Instrumente*

*Ergänzung: Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch
luftübertragbare Krankheitserreger.....*

April 2012

*Ergänzung Anhang 1: Sonderisolierstation (Schutzstufe 4
Patientenstation)*

Die TRBA 250 hat in der Praxis eine große Akzeptanz gefunden

aber

- sie wird dem breiten Anwendungsbereich nur bedingt gerecht
- sie ist zu „Krankenhaus-lastig“
z. B. ambulante Pflegedienste, Kinderkrippen, Tierarztpraxen etc.
finden sich in der derzeitigen TRBA 250 kaum wieder
- es gibt Abgrenzungsprobleme (z. B. zu Laboratorien - TRBA 100)
- sie hat einen sehr komplexen Aufbau

und es gibt

- ➔ **Umsetzungsdefizite** z. B. in Arztpraxen, in der ambulanten und stationären Pflege, in „Randbereichen“

Arbeitsauftrag des ABAS vom 5.12.2011 zur Überarbeitung

Ziele

- ➔ Anpassung an die künftige BioStoffV
 - *insbesondere Konkretisierung der Anforderungen der Richtlinie 2010/32/EU (Nadelstichrichtlinie)*
 - *Umsetzung / Konkretisierung der sonstigen neuen Regelungen*

- ➔ Überprüfung der TRBA 250
 - *Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik*
 - *Umsetzung von Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis*
 - *Aktualisierung der arbeitsmedizinischen Vorsorge*

Neue Gliederung

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- 4 **Grundlegende Schutzmaßnahmen**
 - 4.1 Mindestschutzmaßnahmen
 - 4.2 Schutzstufe 2
 - 4.3 Schutzstufe 3
 - 4.4 Schutzstufe 4
- 5 **Spezielle Arbeitsbereiche**
 - 5.1 Ambulante Versorgung
 - 5.2 Instandhaltung
 - 5.3 Aufbereitung von Medizinprodukten
 - 5.4 Umgang mit benutzter Wäsche
 - 5.5 Entsorgung von Abfällen
 - 5.6 MRE
 - 5.7 Krankentransport
 - 5.8 Pathologie
 - 5.9 Zahnärztliche Behandlung
 - 5.10 Veterinärmedizin
- 6 Verhalten bei Unfällen
- 7 Unterweisung der Beschäftigten
- 8 Anzeige-, Genehmigungs- und Aufzeichnungspflichten
- 9 Zusammenarbeit von Arbeitgebern, Beauftragung von Fremdfirmen
- 10 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Neue Gliederung (Forts.)

Anhänge

- Übersichtstabelle (*Vorkommen / Erreger / Übertragungswege / Tätigkeiten...*)
- Sonderisolerstation (Schutzstufe 4 Patientenstation)
Wichtige Adressen / Tel. Nr. zum Umgang mit hoch kontagiösen lebensbedrohlichen Krankheiten
- Abfallschlüssel (LAGA-Richtlinie)
- Muster-Rücklaufbogen zur Evaluierung von Sicherheitsgeräten
- Musterbogen zur Erfassung von Nadelstichverletzungen:
- Beispiel Betriebsanweisung
- Gliederung Hygieneplan
- Vorschriften und Regeln

1 Anwendungsbereich

Tätigkeiten im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege, bei denen

- Menschen medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden
- Tiere medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden.

Abgrenzungen

Laboratorien

TRBA 250:

Arztpraxen (oder Apotheken) mit Labortätigkeiten **vernachlässigbaren Umfangs** (Laborschnelltests, Probenvorbereitung)

TRBA 100:

- Arztpraxen mit weitergehenden diagnostischen Untersuchungen
- Einrichtungen und Praxen der Medizinischen Labordiagnostik

TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“

Veterinärmedizin

TRBA 250:

Kleintierpraxen

TRBA 230:

Großtierpraxen, veterinärmedizinische Versorgung von Nutz- und Zootieren

TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten“

1 Anwendungsbereich

Auffang-Regelung:

Im Einzelfall ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach §5 ArbSchG zu prüfen, ob Tätigkeiten **in** Bereichen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege unter die BioStoffV fallen:

- ➔ Anwendung der Regelungen der TRBA 250
(z. B. *Tätigkeiten in Werkstätten für Behinderte*)

Analog-Regelung:

Für vergleichbare Tätigkeiten in Arbeitsbereichen **außerhalb** des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege ist zu prüfen, ob die entsprechenden Regelungen der TRBA 250 zur Anwendung kommen sollten:

- ➔ analoge Anwendung entsprechender Regelungen der TRBA 250
z. B. - Detektion von Körperschmuggelware
- polizeiliche Abnahmen von Blutprobe
- Leibesvisitationen
- Anpassung von Körperersatzstücken (Sanitätshäusern)
- Krankenfahrten



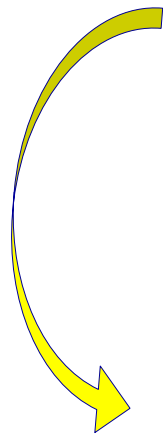
*bei möglichem Kontakt zu
potenziell infektiösem Material*

3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- ↳ Gefährdungsbeurteilung
- ↳ Informationsbeschaffung
- ↳ Übertragungswege, tätigkeitsbezogene Gefährdungen
- ↳ Zuordnung von Tätigkeiten zu Schutzstufen 1, 2, 3 und 4

- Basis für die Feststellung
 - wie Expositionen vermieden, oder wenn nicht möglich vermindert werden können,
 - welche sicheren Arbeitsverfahren anzuwenden sind und
 - welche Maßnahmen zur Beherrschung nicht vermeidbarer Expositionen zu treffen sind
- Überprüfung / Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen



- ↳ **Gefährdungsbeurteilung**
- ↳ Informationsbeschaffung
- ↳ Übertragungswege, tätigkeitsbezogene Gefährdungen
- ↳ Zuordnung von Tätigkeiten zu Schutzstufen 1, 2, 3 und 4

Berücksichtigung psychosozialer Aspekte

„Arbeitsplatzaspekte, die Auswirkungen auf die Arbeit und Gesundheit der Beschäftigten haben können, sind in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere Fragen der Arbeitsorganisation, wie z.B. Qualifikation der Ausführenden, psychische Belastungen und bestehender Zeitdruck. In diesem Zusammenhang sind Personalausstattung, Arbeitszeiten und Pausengestaltung zu berücksichtigen.“

3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- ↳ Gefährdungsbeurteilung
- ↳ Informationsbeschaffung
- ↳ **Übertragungswege, tätigkeitsbezogene Gefährdungen**
- ↳ Zuordnung von Tätigkeiten zu Schutzstufen 1, 2, 3 und 4

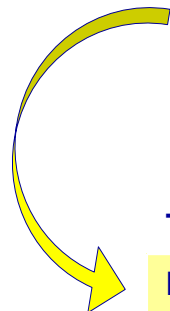
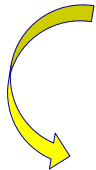


Tabelle mit Beispielen

Material	Erreger	Risiko gruppe	Übertragungsweg	beispielhafte Tätigkeiten
Blut	HBV HCV HIV	3(**) 3(**) 3(**)	verletzungsbedingt, Kontakt zu Schleimhaut / vorgeschädigter Haut	Blutentnahmen, Operationen, Legen parenteraler Zugänge,
Stuhl	Noroviren Rotaviren HAV Salmonella spp.	2 2 2 2 / 3(**)	Kontakt	Operationen am Darm Rekto-Koloskopie pflegerische Maßnahmen
Erbroche- nes	Noroviren Rotaviren Mycobakterium tuberculosis ...	2 2 3	luftgetragen Kontakt	Gastroskopie pflegerische Maßnahmen
.....

3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- ↳ Gefährdungsbeurteilung
- ↳ Informationsbeschaffung
- ↳ Übertragungswege, tätigkeitsbezogene Gefährdungen
- ↳ Zuordnung von Tätigkeiten zu **Schutzstufen 1, 2, 3 und 4**



Neu:

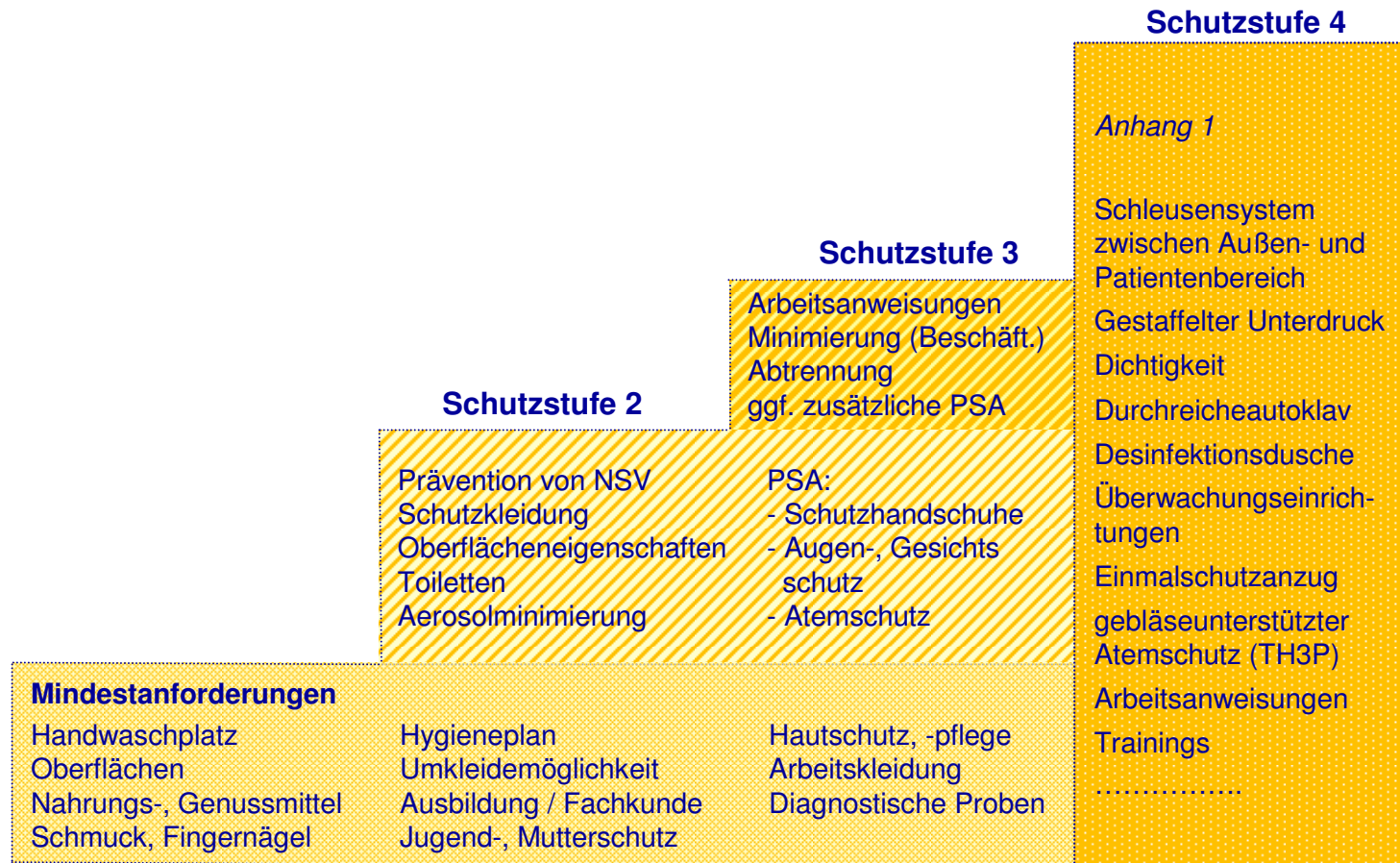
Potenziell infektiöses Material ist Material, das bei Exposition zu einer Infektion führen kann. Dabei handelt es sich erfahrungsgemäß um

- Körperflüssigkeiten (z. B. Blut)
- Körperausscheidungen (z. B. Stuhl)
- Körpergewebe

alt:

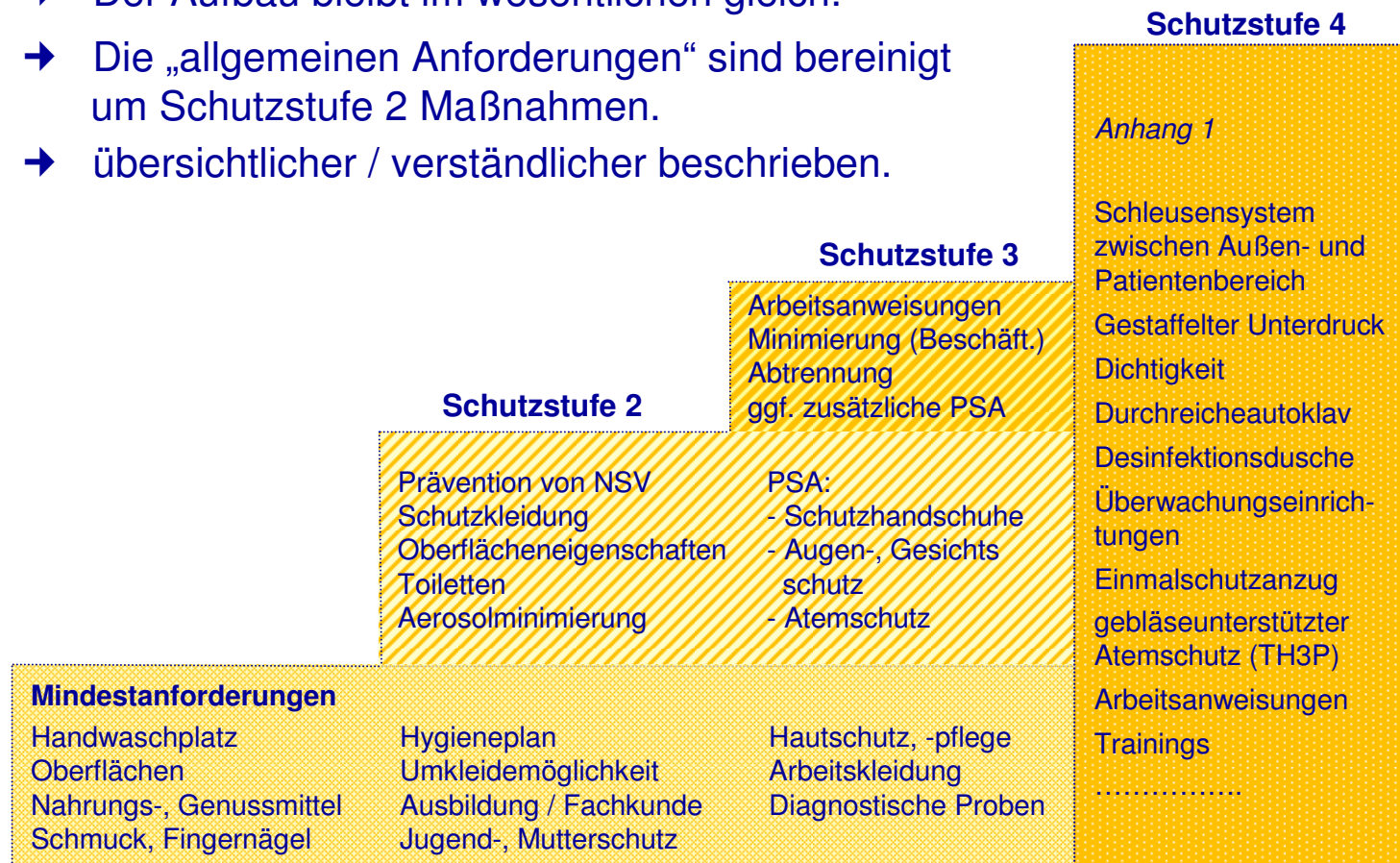
Potenziell infektiöses Material ist Material, das biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2 und höher enthalten und bei entsprechender Exposition zu einer Infektion führen kann.

4 Grundlegende Schutzmaßnahmen



4 Grundlegende Schutzmaßnahmen

- Der Aufbau bleibt im wesentlichen gleich.
- Die „allgemeinen Anforderungen“ sind bereinigt um Schutzstufe 2 Maßnahmen.
- übersichtlicher / verständlicher beschrieben.



4.2.4 Prävention von Nadelstichverletzungen (I)

Neu
Rangfolge

- Minimierungsgebot: Integrierter Ansatz zur Minimierung von Nadelstichverletzungen unter Ausschöpfung aller technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen
- Personal: AG: Einsatz von geschultem Personal in ausreichender Anzahl
- Substitutionsgebot: Vorrangig Auswahl von geeigneten und sicheren Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren, die spitze und scharfe medizinische Instrumente überflüssig machen.
- z. B. stumpfe Rundkörper-Nadeln zum Nähen weniger dichter Gewebe, nadelfreie Infusionssysteme, Kunststoffkanülen für nadelfreies Aufziehen von Körperflüssigkeiten*

4.2.4 Prävention von Nadelstichverletzungen (II)

Ist der Einsatz spitzer und scharfer Instrumente notwendig, sind, wenn technisch machbar, Instrumente mit Sicherheitsmechanismen einzusetzen.

- - bei Patienten, die mit Erregern der Risikogruppe 3(**) und höher infiziert sind
 - Behandlung fremdgefährdender Patienten
 - Tätigkeiten im Rettungsdienst / in der Notfallaufnahme
 - Tätigkeiten in Gefängniskrankenhäusern
- Grundsätzlich bei Tätigkeiten, bei denen durch Stichverletzungen eine **Infektionsgefahr besteht** oder **angenommen werden kann**; insbesondere bei
 - Blutentnahmen
 - sonstige Punktionen zur Entnahme von Körperflüssigkeiten
 - Legen von Gefäßzugängen

alt: ~~Grundsätzlich bei Tätigkeiten, bei denen Körperflüssigkeiten in **infektionsrelevanten Mengen** übertragen werden können.~~

4.2.4 Prävention von Nadelstichverletzungen (III)

- Auswahl von Sicherheitsgeräten: anwendungsbezogen unter Beachtung von Handhabbarkeit und Akzeptanz
 - ↳ Arbeitgeber soll bei der Auswahl
 - Anwender und Arbeitnehmer-Vertretung einbeziehen
 - Informationen und allgemein vorhandene Erfahrungen zu aktuell gehandelten Sicherheitsgeräten einbeziehen und
 - Praxiserfahrungen hausintern evaluieren (Muster Rücklaufbogen)
- Information der Beschäftigten, Vermittlung der praktischen Anwendung
- Lückenlose Erfassung und Analyse von NSV zur Behebung von Unfallursachen
- Recapping – Verbot
- Sichere Entsorgung



Neu



Neu

Neu

4.2.6 ff. Persönliche Schutzausrüstung

- Schutzkleidung
- Schutzhandschuhe
- Augen- und Gesichtsschutz
- Atemschutz

jeweils

- ➔ Tätigkeitsbeispiele
- ➔ Beispiele für geeignete PSA
- ➔ Besondere Situationen

4.2.7 Schutzkleidung

- Schutzkleidung ist zu tragen, wenn mit einer Kontamination der Arbeitskleidung zu rechnen ist, z. B.
 - Pflege von inkontinenten Patienten
 - Körperpflege von Patienten (z. B. Waschen)
- Wurde bei **kontaminationsrelevanten Tätigkeiten** keine Schutzkleidung getragen, übernimmt die Arbeitskleidung eine **unspezifische Schutzfunktion**. Sie ist zu wechseln und wie Schutzkleidung zu desinfizieren und zu reinigen.
- Schutzkleidung und Arbeitskleidung, die bei kontaminationsrelevanten Arbeiten getragen wurde, darf von den Beschäftigten nicht zur Reinigung nach Hause genommen werden.
- Getragene Schutzkleidung ist getrennt von anderer Kleidung aufzubewahren.
- Pausen und Bereitschaftsräume dürfen nicht mit Schutzkleidung oder kontaminierter Arbeitskleidung betreten werden.



Ausblick

- Der Entwurf der TRBA 250 soll im Sommer 2013 fertig gestellt werden.
- Abstimmung DGUV (Kooperationsmodell)
- Herbst 2013 Abstimmung im ABAS
- tritt mit Veröffentlichung in Kraft

Danke
für Ihre
Aufmerksamkeit